Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 1. Oktober 1936

Inhalt:

163

Verordnung

zur Erweiterung der sozialen Fürsorge.
Vom 23. September 1936.

Gemäß § 1 Ziffer 47 und 53a und b) sowie § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Beseitigung wirtschaftlicher Härten, insbesondere während der Winterszeit, wird ein besonderer Unterstützungsfonds geschaffen. Über seine Verwaltung und Verwendung trifft der Senat nähere Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Aufbringung der für den Unterstützungsfonds (§ 1) benötigten Mittel wird vom 1. 10. 1936 ab ein Zuschlag von 5 vom Hundert zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer erhoben.

(2) Die zur Durchführung des Abs. 1 und zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen trifft der Leiter des Landessteueramts. Er ist ermächtigt, insoweit auch den Wortlaut des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes zu ändern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 62[10] Huth Paul Batzer

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 10. 1936.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 | Ausgegeben Danzig, den 1. Oktober | 1936

Inhalt:

163

Verordnung

zur Erweiterung der sozialen Fürsorge.

Vom 23. September 1936.

Gemäß § 1 Ziffer 47 und 53a und b) sowie § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zur Beseitigung wirtschaftlicher Härten, insbesondere während der Winterszeit, wird ein besonderer Unterstützungsfonds geschaffen. Über seine Verwaltung und Verwendung trifft der Senat nähere Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Aufbringung der für den Unterstützungsfonds (§ 1) benötigten Mittel wird vom 1. 10. 1936 ab ein Zuschlag von 5 vom Hundert zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erhoben.

(2) Die zur Durchführung des Abs. 1 und zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen trifft der Leiter des Landessteueramts. Er ist ermächtigt, insoweit auch den Wortlaut des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes zu ändern.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. September 1936.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F.Fz. S 62 Huth Paul Batzer

(Letzter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 5. 10. 1936)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.